

21/2000

Kiel, 26. Januar 2000

### **Keine Zuständigkeit des Landtagspräsidenten in Sachen „CDU-Spendenaffäre“**

Kiel (SHL) – Vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages ist die Frage geprüft worden, ob der Landtagspräsident angesichts seiner 1997 ausgesprochenen Rückforderung von staatlichen Parteifinanzierungsmitteln von der F.D.P. in der derzeitigen Situation staatliche Finanzierungsmittel von der CDU zurückfordern muss, weil diese angeblich (rechtswidrige) Spenden angenommen und/oder diese Spenden nicht ordnungsgemäß verbucht haben soll.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

- Die beiden Fälle sind miteinander nicht vergleichbar. Im Jahr 1997 beruhte das Rückforderungsverlangen auf einem anderen Sachverhalt. Die F.D.P. hatte ihren nach dem Gesetz erforderlichen Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz nicht fristgerecht gestellt. Da nach § 19 Abs. 1 Parteiengesetz derartige nicht fristgerecht eingereichte Anträge unberücksichtigt bleiben, hatte das Verwaltungsgericht Köln den dennoch ergangenen Festsetzungsbescheid der Bundestagspräsidentin aufgehoben und diese für verpflichtet erklärt, die der F.D.P. bereits ausgezahlten staatlichen Finanzmittel von dieser zurückzufordern. Hierzu sah sich der Landtagspräsident aufgrund dieser gerichtlichen Entscheidung, die zwar nicht gegen ihn ergangen war, die aber mit der Aufhebung des Festsetzungsbescheides der Bundestagspräsidentin auch für ihn Rechtswirkungen entfaltete, insoweit verpflichtet, als er

nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 8 Parteiengesetz Landesmittel für die bei den Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen ausgezahlt hatte.

Herausgegeben von  
der Pressestelle  
des Schleswig-  
Holsteinischen  
Landtages  
in 24105 Kiel,  
Landeshaus,  
24171 Kiel,  
Postfach 7121;  
Tel. (0431) 988  
Durchwahl App.  
1120 bis 1125  
und 1116 bis 1118  
Fax (0431) 988 1119  
V.i.S.d.P. Dr. Joachim Köhler  
Internet: <http://www.sh-landtag.de>  
E-Mail: [Joachim.Koehler@ltsh.landsh.de](mailto:Joachim.Koehler@ltsh.landsh.de)

- Der Sachverhalt der „CDU-Spendenaffäre“ ist ein anderer. Dem Vernehmen nach soll die CDU (rechtswidrige) Spenden angenommen haben und/oder diese Spenden in ihrer Rechenschaftslegung nicht aufgeführt haben. Sollte dies zutreffen, wäre es Aufgabe des Bundestagspräsidenten, die sich aus § 23 a Parteiengesetz ergebenden Konsequenzen zu ziehen
- Im übrigen: Der Landtagspräsident hat staatliche Parteifinanzierungsmittel allein auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides des Bundestagspräsidenten an die CDU ausgezahlt. Solange dieser Bescheid nicht widerrufen oder abgeändert oder durch ein Gericht aufgehoben worden ist, kann der Landtagspräsident auch keine etwa zu Unrecht gezahlten Mittel zurückfordern. Er kann dies schon deshalb nicht, weil er nicht über den Rechenschaftsbericht der CDU, der einheitlich für alle Gliederungen der Partei im Bundesgebiet erstellt worden ist, verfügt. Dieser Rechenschaftsbericht befindet sich beim Bundestagspräsidenten. Darüber hinaus ist dem Landtagspräsidenten nicht bekannt, in welcher Höhe angeblich unrechtmäßig von der CDU angenommene Spenden geflossen sind und in welchen Jahren dieses geschehen ist, und inwieweit solche Spenden nicht ordnungsgemäß in die Jahresrechenschaftsberichte der CDU Eingang gefunden haben. Zudem weiß der Landtagspräsident nicht, welche Gliederungen der Partei und in jeweils welcher Höhe mit etwaigen Rückforderungsansprüchen konfrontiert werden müssten.

## **Parteiengesetz**

## **§§ 22-23 a ParteiG 58**

### **Fünfter Abschnitt. Rechenschaftslegung**

**§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung.** (1) *Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.*

(2) *1)Der Rechenschaftsbericht muss vor einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. 2)Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer geprüft werden. 3)Er ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. 4)Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern. 5)Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.*

(3) 1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. 2) Das Ergebnis der Prüfung ist in den Bericht nach Absatz 5 aufzunehmen.

(4) 1) Der Präsident des Deutschen Bundestages darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19 nicht festsetzen, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnittes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist. 2) Maßgeblich für Zahlungen nach § 18 ist jeweils der für das vorangegangene Jahr vorzulegende Rechenschaftsbericht, für Zahlungen nach § 20 jeweils der im vorangegangenen Jahr vorgelegte Rechenschaftsbericht. 3) Hat eine Partei diesen Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel, die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) 1) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. 2) Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt.

**§ 23 a Rechtswidrig erlangte Spenden.** (1) 1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 2), so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. 2) Die rechtswidrig angenommenen Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.

(2) Als rechtswidrig erlangt gelten Spenden im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2, soweit sie entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 3 nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(4) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

**§ 24 Rechenschaftsbericht.** (1) 1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. 2) Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen. 3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. 4) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. 5) Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(2) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Spenden von natürlichen Personen,
3. Spenden von juristischen Personen,
4. Einnahmen aus Vermögen,
5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
6. staatliche Mittel,
7. sonstige Einnahme,
8. Zuschüsse von Gliederungen,
9. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 8

(3) Die Ausgaberekchnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit,
4. Ausgaben für Wahlkämpfe.